

**Testament und
Vorsorgevollmacht:
Für Immobilienbesitzer
besonders wichtig.**



DR. KARL-JOSEF FAßBENDER

NOTAR

Testament und Vorsorgevollmacht: Für Immobilienbesitzer besonders wichtig.

Diese Informationsbroschüre soll Ihnen erläutern, warum es für Sie als Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung besonders wichtig ist, durch

- ein Testament bzw. einen Erbvertrag für den Todesfall und
- eine Vorsorgevollmacht für Krankheit, Unfall oder Alter

vorzusorgen.

Teil I: Testament & Erbvertrag

Überraschungen gefällig? Die gesetzliche Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die dann gilt, wenn Sie kein Testament gemacht haben, stammt aus dem Jahr 1900 und ist in ihren Grundzügen bis zum heutigen Tage unverändert geblieben. In den meisten Fällen führt die gesetzliche Erbfolge zu unerwünschten Ergebnissen:

Sind Sie verheiratet?

Dann erbt nicht etwa der hinterbliebene Ehegatte das gemeinsame Einfamilienhaus, sondern er erbt gemeinsam mit den Kindern.

Im Einzelnen:

Der überlebende Ehegatte erbt im Güterstand der...	neben 1 Kind	neben 2 Kindern	neben mehr als 2 Kindern
...Zugewinnngemeinschaft	1/2	1/2	1/2
...Gütertrennung	1/2	1/3	1/4

Für gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gilt das gleiche, d.h. sie müssen mit den Verwandten des Partners genauso teilen.

Sind Kinder nicht vorhanden, so erben neben dem hinterbliebenen Ehegatten die Eltern des Verstorbenen. Sind diese bereits verstorben, erben neben dem Ehegatten die Geschwister, weiter ersatzweise die Neffen und Nichten, wiederum weiter ersatzweise die Großeltern bzw. Tanten und Onkel des Verstorbenen.

Sie sind Single oder leben ohne Trauschein?

Dann erben Ihre Kinder, sofern vorhanden.

Anderenfalls erben Ihre Eltern bzw. Geschwister, Neffen und Nichten, Großeltern, Tanten und Onkel wie zuvor beschrieben.

Nichteheliche Lebensgefährten erben beim Tod des Partners nichts, selbst wenn die Lebensgemeinschaft den Charakter einer Ehe angenommen hatte und der Hinterbliebene seinen Partner über Jahre hinweg gepflegt und dieser Zeit kein eigenes Einkommen erzielt hat.

Warum die gesetzliche Erbfolge oft zu Problemen führt.

Die gesetzliche Erbfolge kann zu einer Vielzahl von Problemen führen, von denen nachfolgend einige beispielhaft aufgezählt werden sollen:

Risiko Erbengemeinschaft.

Haben Sie und Ihr Ehepartner aus ihren gemeinsam erwirtschafteten Erträgen Ihr Eigenheim abbezahlt, um für sich gemeinsam, aber auch den Überlebenden von Ihnen eine Existenzgrundlage zu schaffen (mietfreies

Wohnen, notfalls Verkauf der Immobilie, um wieder auf das Kapital zurückgreifen zu können)? Diese Absicht kann durch kraft Gesetzes miterbende Verwandte, aber auch durch die eigenen Kinder, durchkreuzt werden.

Jeder Miterbe erlangt Gesamthandseigentum - auch am Grundbesitz - und wird im Grundbuch als Eigentümer in Erbengemeinschaft eingetragen. Mehreren Erben steht die Verwaltung des Nachlasses nur gemeinschaftlich zu. Verfügungen über den Grundbesitz, wie z.B.

- die Veräußerung der Immobilie,
- die Aufnahme von Finanzierungsgrundschulden,
- die Einräumung von Dienstbarkeiten,
- die Löschung eingetragener Belastungen

können nur einstimmig erfolgen, d.h. sie bedürfen der Zustimmung aller Miterben. Hierüber kommt es häufig zum Streit.

Die Handlungsfreiheit aller Miterben, insbesondere die des Ehegatten, wird erheblich eingeschränkt.

Auch stehen die Nutzungen allen Erben gemeinschaftlich zu, so dass z.B. die übrigen Miterben (die Kinder oder die weiteren Verwandten des Verstorbenen) dem hinterbliebenen Ehegatten die alleinige Nutzung versagen oder jedenfalls auf einer anteiligen Nutzungsschädigung (Miete) beharren können.

Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft und Teilungsversteigerung.

Jeder Miterbe – seien es die Verwandten des Verstorbenen oder die eigenen Kinder – kann grundsätzlich die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen. Damit steht jedem Miterben grundsätzlich die Möglichkeit offen, auch gegen den Willen des hinterbliebenen Ehegatten, dessen selbst genutzte Immobilie in die Teil-

lungsversteigerung zu bringen, um seine Erbquote zu Geld zu machen. In diesem Fall müsste der hinterbliebene Ehegatte aus der selbst genutzten Immobilie ausziehen.

Die Verwandtschaft des kinderlos verstorbenen Ehegatten kann daher zur wirtschaftlichen Gefahr für den Überlebenden werden, nicht zuletzt auch dann, wenn mit dem Tod des Ehegatten das Bindeglied zur Verwandtschaft wegfällt und sich ein gutes Verhältnis abkühlt oder ins Gegenteil verkehrt. Aber selbst vor den eigenen Kindern, die von Dritten (z.B. Schwiegerkindern) und deren Interessen beeinflusst werden können und die in der Folge die sofortige Versilberung ihrer Erbquote höher gewichten als den Erhalt des Familienvermögens, ist der hinterbliebene Ehegatte nicht gefeit.

Problemfall minderjährige Kinder als Miterben.

Aber auch jüngere Ehepaare sollten die Risiken eines plötzlichen Ablebens des Ehegatten nicht unterschätzen. Erben neben dem hinterbliebenen Ehegatten minderjährige Kinder, entsteht nämlich ein weiteres Problem.

Zwar obliegt dem Überlebenden der Eltern die elterliche Sorge auch für das ererbte Vermögen der Kinder allein. Jedoch bedarf der überlebende Elternteil, soweit der Grundbesitz betroffen ist, regelmäßig der Genehmigung des Familiengerichts.

Soll oder muss beispielsweise die Immobilie verkauft werden, kann dies zu erheblichen Abwicklungsverzögerungen und –komplikationen führen. Der überlebende Elternteil kann über den Verkauf der Immobilie nicht allein entscheiden, vielmehr bedarf der Verkauf der Genehmigung des Familiengerichts. Dies kann zu einer

zeitlichen Verzögerung des Verkaufs von mehreren Monaten führen. Auch kann es erforderlich sein, dass zunächst ein kostspieliges Wertgutachten für den Verkauf erstellt werden muss.

Problematisch können selbst Maßnahmen werden, welche die Eheleute gemeinsam für sinnvoll befunden und als Eigentümer ohne weiteres hätten durchführen können. So z.B., wenn notwendige oder sinnvolle Reparaturen durchgeführt werden sollen, zu deren Finanzierung eine Grundschuld oder eine Hypothek im Grundbuch eingetragen werden müssen. Auch in diesem Fall kann nicht der hinterbliebene Elternteil allein entscheiden, sondern es bedarf der Genehmigung des Familiengerichts.

Es geht auch anders: Testament & Erbvertrag.

Entspricht die zuvor beschriebene gesetzliche Erbfolge und deren Folgen nicht Ihren Wünschen und Vorstellungen, können Sie durch ein Testament oder einen Erbvertrag sicherstellen, dass nur diejenige Person erbt bzw. nur diejenigen Personen erben, die Sie als Erben wünschen.

Beispielsweise können Ehegatten anordnen, dass zunächst der hinterbliebene Ehegatte alleine erbt und erst nach dessen Ableben die Kinder erben. Ob und inwieweit Pflichtteilsansprüche ausgeschlossen oder minimiert werden können erläutert Ihnen gerne Ihr Notar.

Mit einem Vermächtnis können Einzelgegenstände verteilt werden. Möglich ist es beispielsweise auch, die Immobilie unmittelbar den Kindern zuzuwenden, den hinterbliebenen Ehepartner jedoch durch ein Wohnungsrecht oder ein Nießbrauchsrecht an der Immobilie abzusichern. Auch kann Testamentsvollstreckung ange-

ordnet werden. Der Testamentsvollstrecker kann z.B. Verwaltungsaufgaben über längere Zeiträume, etwa bis das älteste Kind volljährig ist, ausüben oder die Erbaueinandersetzung unter mehreren Erben bewirken, wenn zu erwarten ist, dass es ansonsten bei der Erbaueinandersetzung zum Streit kommt. Möglich ist z.B. auch, eine Person Ihres Vertrauens als Vormund für Ihre minderjährigen Kinder zu benennen, falls beide Elternteile, etwa bei einem Verkehrsunfall, versterben.

Die Vorteile des notariellen Testaments und des notariellen Erbvertrags.

Ihr Testament können Sie zwar auch selbst aufsetzen. Ratgeber und Leitfäden gibt es dafür viele. Allerdings machen Sie Ihren Erben mit solchen Testamenten selten eine Freude. Wie das?

Nun, weil ein einziger Formfehler das ganze Testament ungültig machen kann. Was nicht selten passiert. Oft sind die Anordnungen auch unklar oder sogar widersprüchlich. Einer Studie zufolge sind 9 von 10 Testamenten falsch oder unvollständig. Da kann kein Gesetz den Erben helfen.

Ebenfalls an der Tagesordnung sind Meinungsverschiedenheiten bei der Interpretation. Zumal, wenn jemand meint, dass er in Ihrem Testament zu knapp bedacht worden ist. Dann bezweifelt er womöglich, dass Sie bei der Errichtung testierfähig waren. Oder aber, er ficht es an. Indem er behauptet, dass Sie von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind.

Oft steckt der Teufel im Detail. So kann beispielsweise die fehlerhafte Verwendung der Begriffe Vollerbe, Vorerbe, Nacherbe und Schlusserbe zu völlig ungewollten Ergebnissen in der Erbfolge führen.

Diese Risiken können Sie mit einem notariellen Testament oder einem notariellen Erbvertrag minimieren – oder gar ausschließen. Der Notar hilft Ihnen, alles in eine wasserdichte Form zu bringen. Und zwar von der ersten bis zur letzten Formulierung. Ihr Notar kennt die über 400 Paragraphen des deutschen Erbrechts. Aber auch die wichtigsten Regeln des Steuerrechts und des ausländischen Erbrechts sind ihm vertraut.

Sofern es zu einer Beurkundung kommt, kostet Sie die fachkundige Beratung des Notars übrigens keinen Euro extra.

Ein weiterer Vorteil: Das notarielle Testament bzw. der Erbvertrag können nicht verschwinden, da sie vom Notar beim Amtsgericht hinterlegt werden.

Durch die Hinterlegung ist sichergestellt, dass das Testament bzw. der Erbvertrag nach Ihrem Tod auch eröffnet und nicht vielleicht von unzufriedenen Angehörigen vernichtet werden kann.

Warum Immobilienbesitzer mit einem notariellen Testament Geld und Mühen sparen.

Sie sind Immobilienbesitzer? Dann können Sie mit einem notariellen Testament oder Erbvertrag sogar Geld und Mühen sparen. Warum das so ist? Ganz einfach:

Sofern Sie kein Testament gemacht haben oder Sie Ihr Testament selbst geschrieben haben, müssen Ihre Erben erst einen Erbschein beantragen, um sich als rechtmäßige Erben – beispielsweise beim Grundbuchamt und bei Banken – ausweisen zu können. Ohne den Erbschein kann der Grundbesitz beim Grundbuchamt nicht auf den Namen der Erben umgeschrieben werden.

Zunächst muss – wahlweise beim Notar oder beim Gericht – ein Erbscheinsantrag gestellt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass die Gebühren für den Erbscheinsantrag beim Gericht deutlich höher ausfallen, als wenn dieser beim Notar beantragt wird.

Um einen Erbscheinsantrag zu stellen, müssen die Erben eine Vielzahl von Belegen (z.B. Personenstandsurkunden) einreichen und an Eides statt versichern, dass ihre Angaben richtig sind. Die Erteilung des Erbscheins durch das Gericht kann Wochen, oft sogar Monate dauern. Ihren Erben droht für diese Zeit Handlungsunfähigkeit.

Anders beim notariell beurkundeten Testament. Liegt eine notarielles Testament/Erbvertrag vor, kann damit der Grundbesitz auf die Erben umgeschrieben werden. Ein Erbschein ist dann nicht bzw. nur in besonderen Ausnahmefällen erforderlich. Die erheblich höheren Kosten für den Erbscheinsantrag und den Erbschein sowie den Zeitaufwand können Sie Ihren Erben so ersparen.

Daher ist es für Sie als Immobilienbesitzer im Regelfall sogar dann sinnvoll, ein Testament oder einen Erbvertrag beim Notar zu errichten, wenn es bei der gesetzlich vorgesehenen Erbfolge bleiben soll.

Zur Veranschaulichung ein Zahlenbeispiel
für ein Testament mit einem beispielhaften Geschäftswert von 100.000,- € (für höhere Geschäftswerte fallen höhere Gebühren an):

Kosten für die Beurkundung eines Testaments	
einschließlich einer umfassenden Beratung, zuzüglich Auslagen und MwSt.	273,- €

Kosten, wenn kein notarielles Testament errichtet wird	
a) Kosten für den <u>Erbscheinsantrag</u> : 273,- €	
b) Kosten für den <u>Erbschein</u> : 273,- €	
Summe zzgl. Auslagen u. MwSt.:	546,- €

Quelle: Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), Stand 1. August 2013

Für den Erbscheinsantrag und den Erbschein entstehen somit Kosten von 546,- € zuzüglich Auslagen und MwSt., während Sie für das notarielle Testament, welches Erbscheinsantrag und Erbschein überflüssig gemacht hätte, nur 273,- € zuzüglich Auslagen und MwSt. gezahlt hätten.

Durch das notarielle Testament können Sie somit erhebliche Kosten sparen. Und eine rechtssichere Formulierung einschließlich einer umfassenden Beratung ist beim Notar inklusive.

Teil 2: Vorsorgevollmacht

Was noch vor dem „Letzten Willen“ kommt: Der vorletzte.

Wenn Sie fürs Alter planen, wollen Sie sicher nicht nur Ihre Erben versorgt wissen. Sondern bestimmt auch sich selbst. Denn im Alter kann einiges passieren.

Aber auch junge Menschen kann es treffen. Ein Verkehrsunfall oder eine schwere Krankheit - mit einem Mal ist man auf andere angewiesen. Den Alltag bewältigen, das ist nur die eine Seite. Die andere Seite ist: Wer trifft Entscheidungen für mich, wenn ich dazu selbst nicht mehr in der Lage bin? Wer regelt meine Bankangelegenheiten? Wer bestimmt, wie ich im Krankheitsfall behandelt werde? Wo werde ich leben, wenn ich in meiner Wohnung nicht mehr ausreichend versorgt werden kann?

Schwierige Fragen, mit denen Sie sich rechtzeitig befassen sollten. Doch was ist zu tun?

Soll ein Fremder für Sie handeln?

Eine häufige Fehlvorstellung ist, dass ein Ehegatte für den anderen handeln darf oder Kinder für ihre Eltern handeln dürfen, wenn diese dazu selbst nicht mehr in der Lage sind.

Tatsächlich darf jedoch niemand für seinen Ehepartner oder seine Eltern Entscheidungen treffen oder Verträge unterschreiben, es sei denn, er ist durch eine Vollmacht dazu ermächtigt.

Hieran ändert sich grundsätzlich auch nichts durch das ab 1. Januar 2023 geltende gesetzliche Vertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten (§ 1358 BGB neue Fassung). Dieses ermächtigt den Ehepartner dazu, für einen begrenzten Zeitraum von drei Monaten

ab der Bewusstlosigkeit/Handlungsunfähigkeit des anderen Ehegatten, u.a. in Behandlungen einzuwillen oder diese zu untersagen und Behandlungs-/Krankenhausverträge abzuschließen. Es ist daher sowohl inhaltlich (nur Gesundheitsangelegenheiten) als auch zeitlich (nur drei Monate) stark beschränkt.

Wenn Sie keine Vorsorge getroffen haben und aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen können, dann handelt Vater Staat. Das Betreuungsgericht kann für Sie einen Betreuer einsetzen.

Die Person des Betreuers bestimmt dabei das Gericht. Auf die Vorschläge von Angehörigen muss es nicht eingehen. Häufig wird ein Fremder als Betreuer bestellt, weil das Gericht Interessenkonflikte zwischen Betreutem und Betreuer verhindern möchte. Würde es beispielsweise einen Familienangehörigen, der auch als Erbe in Betracht kommt, als Betreuer bestellen, besteht aus Sicht des Gerichts die Gefahr, dass dieser nicht im Sinne des Betreuten handelt (beispielsweise ein gutes, aber teures Pflegeheim auswählt), sondern im eigenen Interesse versucht, das Vermögen des Betreuten und damit die Erbmasse möglichst nicht zu schmälern (und im Beispielsfall ein billiges, aber schlechtes Pflegeheim auswählt).

Vielen Menschen ist aber der Gedanke, dass ein Fremder ihre Angelegenheiten regeln könnte, unangenehm und schwer erträglich.

Aber selbst wenn ein nahestehender Familienangehöriger zum Betreuer bestellt wird, ist dieser regelmäßig dem Gericht rechenschaftspflichtig und wird vom Gericht kontrolliert. Dies möchten die meisten Menschen ihren Angehörigen nicht zumuten.

Die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht können Sie vermeiden, in dem Sie eine Vorsorgevollmacht errichten. Hierzu bestimmt das Gesetz, dass eine Betreuung nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Die Vorsorgevollmacht. Ihr Airbag für schlechte Zeiten.

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, umfassend für Sie zu handeln. Der Bevollmächtigte kann damit an Ihrer Stelle verbindliche Entscheidungen treffen.

Die Person des Bevollmächtigten und den Umfang seiner Befugnisse bestimmen Sie selbst. Weil bei einer Aufzählung einzelner Bereiche leicht etwas übersehen werden kann, wählen die meisten Menschen eine Generalvollmacht, die sich sowohl auf den vermögensrechtlichen als auch auf den persönlichen Bereich erstreckt.

Der Bevollmächtigte kann für Sie im vermögensrechtlichen Bereich sämtliche geschäftlichen Maßnahmen treffen, insbesondere über ihr Vermögen verfügen. Dazu gehören auch Verfügungen über Ihre Immobilie. Ihr Bevollmächtigter kann daher beispielsweise Ihr Haus oder Ihre Wohnung für Sie verkaufen, wenn dies erforderlich sein sollte, weil Sie z.B. eine andere alters- oder behindertengerechte Immobilie erwerben wollen oder das Geld für einen Seniorensitz benötigen.

Handlungsbedarf besteht beispielsweise auch, wenn an Ihrer Immobilie notwendige oder sinnvolle Reparaturen durchgeführt werden sollen und sie dazu ein Darlehen bei einer Bank aufnehmen müssen, welches durch eine Grundschuld oder eine Hypothek gesichert werden soll.

Mit der Vollmacht kann Ihr Bevollmächtigter solche Grundpfandrechte bestellen.

Im persönlichen Bereich ermöglicht die Vollmacht dem Bevollmächtigten beispielsweise, Einsicht in die Krankenakten des Vollmachtgebers zu nehmen, bei Behandlungsmaßnahmen und Operationen mitzuentcheiden oder den Aufenthalt des Vollmachtgebers zu bestimmen. Ausgenommen sind nur Rechtsgeschäfte, die höchstpersönlicher Natur sind, wie beispielsweise die Errichtung eines Testaments oder die Eheschließung.

Die notarielle Form: Empfehlenswert für jedermann und für Immobilienbesitzer ein Muss.

Grundsätzlich bedarf die Vorsorgevollmacht keiner besonderen Form, so dass Sie die Vollmacht auch selbst schreiben könnten.

Etwas anderes gilt aber, wenn Sie Eigentümer einer Immobilie sind. Damit Ihr Bevollmächtigter auch Rechtsgeschäfte rund um die Immobilie vornehmen kann, müssen Sie die Vollmacht zwingend in notarieller Form erteilen. Nur mit einer notariellen Vollmacht kann die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson beispielsweise Ihr Haus oder Ihre Wohnung im Notfall verkaufen oder eine Grundschuld bestellen, welche von Ihrer Bank zur Absicherung eines zu Reparaturzwecken dringend benötigten Darlehens verlangt wird. Auch für die Einräumung oder Löschung von Rechten an Ihrer Immobilie ist eine Vollmacht in notarieller Form erforderlich, z.B. wenn für den Nachbarn ein Wegerecht bestellt werden muss, wenn für eine Ihnen nahestehende Person ein Wohnungsrecht bestellt werden soll, wenn Ihr Immobiliendarlehen vollständig abbezahlt ist und die Grundschuld/Hypothek gelöscht werden soll.

Aber auch, wenn Sie keine Wohnung und kein Haus besitzen, ist die notarielle Form anzuraten. Dies insbesondere aus den folgenden Gründen:

1. Die notarielle Vollmacht wird regelmäßig immer und überall akzeptiert. Es werden Zweifel vermieden, dass Ihre Unterschrift unter der Vollmacht echt ist, denn dies bescheinigt der Notar mit seiner Unterschrift.
2. Die notarielle Vollmacht beugt ferner Zweifeln vor, dass Sie bei Errichtung der der Vollmacht geschäftsfähig waren, denn davon überzeugt sich der Notar und bescheinigt dies ebenfalls mit seiner Unterschrift.
3. Für einen juristischen Laien ist es sehr schwer, eine vernünftige Vollmacht zu formulieren. Es gibt hunderte von Musterformularen für Vorsorgevollmachten, in Büchern, Broschüren und Zeitschriften oder im Internet. Einige davon sind zwar brauchbar. Viele sind jedoch rechtlich bedenklich und teilweise sogar falsch und unbrauchbar.

Oft sind solche Mustervollmachten z.B. wie folgt formuliert:

„Für den Fall, dass ich geschäftsunfähig bin oder meinen Willen nicht mehr äußern kann, bevollmächtige ich...“

Eine solche Vollmacht ist das Papier nicht wert, auf dem sie steht. Sie wäre praktisch unbrauchbar, weil stets nachgewiesen werden müsste, dass Sie selbst nicht mehr handeln können und geschäftsunfähig sind. Ein solcher Nachweis ist jedoch nicht oder nur sehr schwer zu erbringen.

4. Von der notariellen Vollmacht können weitere Ausfertigungen erteilt werden.

Stellen Sie sich vor, Sie haben selbst eine Vollmacht geschrieben und diese dem Bevollmächtigten ausgehändigt. Nun werden Sie geschäftsunfähig und es soll von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden. Der Bevollmächtigte hat die Vollmacht jedoch verloren oder sie wurde z.B. durch einen Wasser- oder Feuerschaden vernichtet. Sie können dann, weil Sie geschäftsunfähig sind, keine neue Vollmacht mehr erteilen. Eine Kopie der Vollmacht reicht nicht aus, um damit handeln zu können. Es müsste dann ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden, d.h. es tritt genau die Situation ein, die Sie mit der Vollmacht eigentlich vermeiden wollten.

Haben Sie hingegen eine notarielle Vollmacht erteilt, kann der Notar davon jederzeit – auch nachdem Sie geschäftsunfähig geworden sind, weitere Ausfertigungen erteilen.

Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.

Eine Betreuungsverfügung stellt einen Vorschlag an das Betreuungsgericht dar, eine bestimmte Person Ihres Vertrauens als Betreuer zu bestellen, wenn eine Betreuung erforderlich werden sollte. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht dient gerade der Vermeidung einer Betreuung, um dem Bevollmächtigten die gerichtliche Überwachung zu ersparen. Dennoch sollte in eine Vorsorgevollmacht vorsorglich eine Betreuungsverfügung aufgenommen und der Bevollmächtigte für den Fall, dass trotz oder zusätzlich zu der Vollmacht eine Betreuung notwendig werden sollte, als Betreuer vorgeschlagen werden.

Die Patientenverfügung ist eine persönliche Handlungsanweisung an Ihre behandelnden Ärzte. Sie können auf diese Weise festlegen, welche Behandlung Sie für den Fall wünschen, dass Sie sehr krank sind, ihren Willen nicht mehr äußern können und bereits in eine Sterbephase eingetreten sind.

Die Patientenverfügung kann gesondert errichtet oder in die Vorsorgevollmacht mit aufgenommen werden. Eine Beratung durch den Notar stellt sicher, dass keine voreiligen Entscheidungen gefällt und die persönlichen Wünsche juristisch korrekt formuliert werden.

Was kostet mich die Vorsorgevollmacht beim Notar?

Die notarielle Vollmacht ist günstiger, als Sie vielleicht denken. Und wenn man die Kosten vergleicht, die entstehen, wenn Sie keine Vollmacht errichtet haben und ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden muss, sind die Kosten geradezu verschwindend gering.

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht, wird eine gesetzliche Betreuung angeordnet. Diese müssen Sie aus Ihrem Vermögen bezahlen. Haben Sie beispielsweise ein Vermögen von 125.000,- € kostet die Jahresgebühr, die jedes Jahr beim Betreuungsgericht anfällt, 100,- €. Daneben fallen Kosten für den Betreuer an. Der Stundensatz des Berufsbetreuers liegt zwischen 27,- € und 44,- €. Abhängig davon, ob Sie in einem Heim leben oder zuhause und seit wie vielen Jahren Sie bereits betreut werden fallen somit Kosten an, die jährlich ein Vielfaches dessen betragen können, was Sie einmalig für eine Vorsorgevollmacht zahlen müssten.

Hingegen kostet die notarielle Vollmacht nur einmal Geld. Haben Sie beispielsweise – wie im vorstehenden Beispiel - ein Vermögen von 125.000,- € kostet die Vor-

sorgevollmacht beim Notar 192,- € zuzüglich Auslagen und MwSt. Sofern Sie auch eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung in derselben Urkunde wünschen, würde sich die Gebühr auf 219,- € zuzüglich Auslagen und MwSt. erhöhen.

Haben Sie weitere Fragen rund um Testament und Vollmacht? Sehr gerne stehe ich Ihnen zu diesen Themen, aber auch in allen anderen notariellen Rechtsgebieten in grundstücks-, familien-, erb- und gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung.



Dr. Karl-Josef Faßbender
Notar

Wilhelmstraße 96
42489 Wülfrath

Telefon 0 20 58 / 77 25 01

Telefax 0 20 58 / 77 25 03

www.notar-fassbender.de

info@notar-fassbender.de